Schweizerische Volkspartei (SVP)

Statuten der SVP Bezirk Baden



Inhaltsverzeichnis

I. Na	me, Sitz und Zweck	3
Art. 1		3
II. Mit	gliedschaft	3
Art. 2	2	3
III. (Organisation / Ortsparteien	4
Art. 3	3	4
IV. V	Veitere Bestimmungen	5
Art. 4	·	5
V. Se	ktionen / Ortsparteien	5
Art. 5	6	5
VI. F	Finanzierung	5
Art. 6	6	5
VII. S	Statutenrevision	7
Art. 7		7
VIII. S	Schlussbestimmungen	7
Art. 8	-	7

Präambel

Bei den Personen- und Funktionsbezeichnungen wird der Einfachheit halber die männliche Form gewählt. Sie gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei Bezirk Baden", nachstehend "SVP Bezirk Baden" genannt, besteht mit Sitz in Baden im Sinne einer politischen Partei ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB. Die SVP Bezirk Baden ist als Sektion der SVP Aargau der Schweizerischen Volkspartei angeschlossen.
- Die SVP Bezirk Baden bekennt sich zu einem demokratischen Staat, der Freiheit, Recht und Wohlstand auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Toleranz sichert. Sie fördert die Eigenverantwortung und das Leistungsprinzip.
- Die SVP Bezirk Baden erreicht ihre Ziele durch aktive Mitarbeit am politischen Geschehen, durch Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen, durch Aufklärung und Schulung ihrer Mitglieder. Sie setzt ihr Schwergewicht auf die Anliegen des Bezirk Baden.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

- Mitglied der SVP Bezirk Baden ist jede SVP Sektion (Ortspartei) im Bezirk Baden, sowie Einzelpersonen aus den Gemeinden des Bezirk Baden, in welchen keine aktive SVP Sektion existiert.
- Eine Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen Schweizer Staatsangehörigen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Werten der SVP Bezirk Baden bekennen offen.
- ^{3.} Über die Aufnahme von Einzelmitgliedern entscheidet der Bezirksvorstand.
- Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - den Tod
 - Austritt der jederzeit schriftlich erfolgen kann
 - Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages nach zweimaliger Erinnerung (Umwandlung in Sympathisantenstatus oder Ausschluss; wird bei der 2. Erinnerung angekündigt)
 - durch Ausschluss wegen parteischädigendem Verhalten.
 Der Ausschluss wird durch den Vorstand der SVP Bezirk Baden oder durch eine Sektion ausgesprochen.

Der Ausschluss wird dem Mitglied, oder der Sektion schriftlich mitgeteilt. Auf schriftlichen Rekurs, der innert einer Frist von 20 Tagen nach Eröffnung des Ausschlussentscheides zu erfolgen hat, entscheidet der Bezirksparteitag endgültig. Die Betroffenen sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 3

- Organe der SVP Bezirk Baden sind:
 - der Bezirksparteitag
 - der Vorstand der Bezirkspartei
 - die Revisoren
- Mindestens einmal jährlich findet ein Bezirksparteitag statt; weitere nach Bedarf. Der Bezirksvorstand oder 1/5 der Mitglieder können einen Bezirksparteitag verlangen.
- Die Einladung zum Bezirksparteitag erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Die Einladung mit den Traktanden erfolgt per E-Mail und wird auf der Homepage der SVP Bezirk Baden publiziert. In Ausnahmefällen kann die Einladung auf dem Postweg erfolgen.
- Anträge von Mitgliedern für die Aufnahme von Traktanden müssen bis 5 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Präsidenten eingereicht werden.
- Die Wahlen des Vorstandes und Revisoren erfolgen für eine Amtsdauer von 4 Jahren. Sie erfolgen im Kalenderjahr nach den Grossratswahlen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Für die Nomination von Kandidaten für die Grossrats-, Bezirks- und Kreiswahlen kann die Versammlung des Bezirksparteitages die Stimmkraft der einzelnen Sektionen auf ihre Parteistärke in den letzten Grossratswahlen beschränken. Dieses Vorgehen muss aus der Einladung ersichtlich sein. Dabei erhält jede Sektion unabhängig ihrer Parteistärke mindestens zwei Delegiertenstimmen.
- Der Bezirksparteitag ist das oberste Organ. Sie besteht aus den aktiven Mitgliedern der SVP Bezirk Baden. Es stehen ihr folgende Aufgaben zu:
 - Wahl des Bezirksparteipräsidenten
 - Wahl der weiteren Mitglieder des Bezirksvorstandes
 - Wahl der Revisoren
 - Nomination der Delegierten der SVP Aargau und der SVP Schweiz
 - Nomination und Wahl der Kandidaten für Volkswahlen (stille und offene) und parteiinterne Gremien

- Erlass und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Verabschiedung des Partei- und Aktionsprogramms
- Abnahme Voranschlag
- jährlich; Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- im letzten Jahr der Legislatur; Festsetzung der Mandats- und Funktionsbeiträge für die folgende Legislatur (4 Jahre)
- Genehmigung Wahlkonzept Grossratswahlen und Bezirkswahlen (falls keine stillen Wahlen)
- 8. Dem Bezirksvorstand obliegt die Leitung der Parteigeschäfte, insbesondere:
 - Vertretung der Bezirkspartei gegenüber der Kantonalpartei und den Sektionen sowie gegenüber der Öffentlichkeit und den Medien
 - Aktive Themenbewirtschaftung von bezirksrelevanten politischen Geschäften, Meinungsbildung und Vertretung gegen aussen, auch unter Einbezug der Grossräte
 - Einberufung der Bezirksparteitagen und die Vorbereitung ihrer Geschäfte
 - Vorbereitung und Durchführung des Jahresprogramms
 - die Leitung der bei Wahlen und Abstimmungen erforderlichen Aktionen (auf kommunaler Ebene lediglich unterstützend)
 - Organisation der Grossrats-, Bezirks- und Kreiswahlen
 - Administrative und politische Unterstützung in den Gemeinden des Bezirks Baden (primär der Sektionen) bei Bedarf
 - Verwaltung der Parteikassen bei stillgelegten oder im Auftragswesen (gegen Entgelt) von aktiven Sektionen
 - Sicherstellung eines einheitlichen, professionellen und zeitgemässen Auftritts ihrer untergeordneten Sektionen
 - Vereinfachung und Zentralisierung der Strukturen und Prozesse
 - Festsetzung und Einzug der direkten Mitgliederbeiträge für Mitglieder, welche keiner aktiven Ortspartei angehören
 - Organisation von Durchführung von Informations- und gesellschaftlichen Anlässen
 - Koordination und Organisation der Plakatierungen im Bezirk zu Wahlen und Abstimmungen, Führung einer Stellplatzliste, Vorschriften und Kontakten
- Der Bezirksvorstand setzt sich aus fünf bis neun Mitglieder zusammen, die im Bezirk Baden wohnhaft sind.
- ^{10.} Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Präsidenten, bei Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen.
- Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung der Bezirkspartei auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Nachweis der Zahlungsvorgänge. Sie erstatten dem Bezirksparteitag Bericht und stellen Antrag auf Genehmigung oder Rückweisung.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 4

Bei Wahlgeschäften ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Im zweiten Wahlgang sowie bei allen übrigen Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Sofern ein Drittel der anwesenden Mitglieder am Bezirksparteitag es verlangen, sind die Wahlen und Abstimmungen geheim durchzuführen.

V. Sektionen / Ortsparteien

Art. 5

- Sektionen / Ortsparteien erlassen, gestützt auf die Statuten der Bezirk- und Kantonalpartei, eigenen Statuten.
- ^{2.} Sektionen können auch Mitglieder anderer Sektionen / Ortsparteien aufnehmen.
- 3. Sektionen können Anträge zu Händen des Bezirksparteitages stellen.
- ^{4.} Sektionen bestehen aus einzelnen Ortschaften oder Regionen.
- Anstelle einer Sektion kann die Vertretung der Partei in der Gemeinde auch von einzelnen Exponenten wahrgenommen werden.

VI. Finanzierung

Art. 6

- ^{1.} Die Bezirkspartei finanziert sich aus:
 - Beiträge der Sektionen
 (Diese richten sich nach dem Berechnungsmodell der Kantonalpartei welcher der Bezirkspartei belastet wird.)
 - Mandatsbeiträge
 - Die Behördenmitglieder leisten (neben dem ordentlichen Jahresbeitrag an ihre Sektionen) einen jährlichen Beitrag, welcher sich grundsätzlich nach dem Total ihrer für das Amt erhaltenen Entschädigungen (Besoldung, Funktionsentschädigung, Tag- oder Sitzungsgelder, Präsidialzulagen, usw., jedoch ohne Spesenersatz, Barauslagen und Protokollentschädigungen) bemisst. Der Beitrag für voll- und halbamtliche Behördenmitglieder beträgt 1 % der Bruttobezüge, jedoch höchstens CHF 1'500.--
 - Mitgliederbeiträge Direktmitglieder
 - Spenden und Zuwendungen

- Die Höhe der einzelnen Beträge wird durch den Bezirksparteitag (Art. 3 Abs. 7) bestimmt.
- Die Sektionen und Einzelmitglieder haften nur mit ihrem geschuldeten Mitglieder- oder Sektionsbeitrag bis zum Ende der Mitgliedschaft.
- Im Falle einer Auflösung der Bezirkspartei fällt das Vereinsvermögen an die Kantonalpartei, bei Auflösung einer Sektion an die Bezirkspartei. Diese verwaltet es während fünf Jahren treuhänderisch. Anschliessend geht es in deren Eigentum über, sofern nicht innerhalb dieser Frist eine neue Sektion gebildet wird.

VII. Statutenrevision

Art. 7

Die Statuten können jederzeit durch den Bezirksparteitag geändert werden. Die Anträge sind mit der Einladung bekannt zu geben. Revisionsbeschlüsse bedingen einer Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 8

- Die Auflösung der SVP Bezirk Baden erfolgt durch den Bezirksparteitag mit Stimmrechtsbeschränkung mit zwei Dritteln der Abgegebenen Stimmen, nach vorgängiger Anhörung der Sektionen und des Kantonalvorstandes.
- Diese Statuten wurden durch den Bezirksparteitag vom 2. März 2023 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 12. Januar 2006 und treten am 3. März 2023 in Kraft.

Baden, 16. Januar 2023

SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI

SVP Bezirk Baden

Präsident

Harry Kühn

Vize-Präsident